

Fachärztin oder Facharzt für Nephrologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2018
(letzte Revision: 29. August 2019)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Nephrologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Nephrologie ist die ärztliche Disziplin, die sich mit den Ursachen und Folgen der Nierenkrankheiten befasst. Zur Aufgabe der Nephrologie gehört die Betreuung der Patientinnen und Patienten mit Nierenkrankheiten inklusive Durchführung aller Nierenersatzverfahren. Nephrologinnen und Nephrologen sind mit Vorteil voll ausgebildete Internistinnen und Internisten und erfassen die Gesundheit und Krankheit der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten als Ganzes.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Facharztstitels Nephrologie soll die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie oder ihn befähigen, in eigener Verantwortung auf dem gesamten Gebiet der Nephrologie im ambulanten und stationären Sektor tätig zu sein. Am Ende der Weiterbildung soll die Bewerberin oder der Bewerber für den Facharztstitel Nephrologie befähigt sein:

- eine nephrologische Praxis selbständig zu führen bzw. nephrologische Spitalpatientinnen und Spitalpatienten in eigener Verantwortung vollumfänglich zu betreuen;
- nephrologische Konsilien und spezielle Untersuchungen bei ambulanten und hospitalisierten Patientinnen und Patienten durchzuführen;
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, präventiven und therapeutischen Massnahmen in der Nephrologie richtig einzuschätzen;
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren.

2. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1 Dauer und Gliederung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 2-3 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin und Optionen (nicht fachspezifische Weiterbildung, vgl. Ziffer 2.1.3)
- 3-4 Jahre klinische Nephrologie (fachspezifische Weiterbildung, vgl. Ziffer 2.1.2)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- Mindestens 1½ Jahre der Weiterbildung im gesamten Spektrum der klinischen Nephrologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.
- Mindestens 6 Monate der klinischen Weiterbildung müssen an einer anderen Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden. Wer die ganze fachspezifische Weiterbildung in einem Verbund leistet, ist vom geforderten Wechsel der Weiterbildungsstätte befreit

2.1.3 Nicht fachspezifische Weiterbildung

- 2 Jahre Allgemeine Innere Medizin an anerkannten Weiterbildungsstätten. 1 Jahr muss an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A (stationäre AIM) oder an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie I (ambulante AIM) absolviert werden. Das zweite Jahr muss als rein stationäre Allgemeine Innere Medizin absolviert werden, wobei die Kategorie frei wählbar ist

(Kategorie A bis D). Es empfiehlt sich, die Allgemeine Innere Medizin vor der fachspezifischen Weiterbildung zu absolvieren.

- Bis zu 1 Jahr Optionen: Zur Auswahl stehen die Fachgebiete
 - Allergologie und klinische Immunologie
 - Allgemeine Innere Medizin
 - Angiologie
 - Endokrinologie/Diabetologie,
 - Infektiologie
 - Intensivmedizin
 - Kardiologie
 - Klinische Pharmakologie und Toxikologie
 - Rheumatologie

Anstelle dieser Fächer kann als Option eine Forschungstätigkeit oder eine abgeschlossene MD/PhD-Ausbildung bis zu einem Jahr angerechnet werden. Bei Forschungstätigkeit empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission (TK) anzufragen. Forschung, auch auf dem Gebiet der Nephrologie, gilt nicht als fachspezifische Weiterbildung.

- Eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Armee und humanitäre Einsätze unter einer ärztlichen Vorgesetzten oder einem ärztlichen Vorgesetzten können bis zu 6 Monate an das Optionsjahr angerechnet werden (Art. 35 WBO).
- Wer bereits über einen Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin verfügt, hat die nicht fachspezifische Weiterbildung erfüllt (3 Jahre).

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Operationen, andere Interventionen, Kurse, Weiter- bzw. Fortbildungen, Kongressbesuche, etc.).

2.2.2 Teilnahme an Kongressen / Jahresversammlungen / Kurse

- Besuch einer Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie.
- Besuch des 2-tägigen Grundkurses für Ultraschalluntersuchung der Niere

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 1½ Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Nephrologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anerkennung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Zu erwerbendes Wissen auf theoretisch-wissenschaftlichem Gebiet

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie, der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie der Nieren und der ableitenden Harnwege;
- Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen sämtlicher Nierenersatzverfahren;
- Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu analysieren und zu interpretieren.

3.2 Zu erwerbendes Wissen im klinischen Bereich

- Detaillierte Kenntnisse der organischen und funktionellen Krankheiten und Anomalien der Nieren und der ableitenden Harnwege;
- Detaillierte Kenntnisse über Störungen des Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes;
- Fähigkeit, eine nephrologische Anamnese selbständig aufzunehmen und einen kompletten Status zu erheben;
- Fähigkeit, die Patientin oder den Patienten in seinem psychosozialen Umfeld zu erkennen;
- Fähigkeit, aus den Resultaten eine Differentialdiagnose bzw. eine Diagnose für Patientinnen und Patienten mit akuten und chronischen Nierenleiden abzuleiten;
- Fähigkeit, einen Behandlungsplan für die akute und chronische Niereninsuffizienz nach neusten Erkenntnissen aufzustellen und durchzuführen und zwar für Patientinnen und Patienten mit einem Nierenleiden, das keines Nierenersatzverfahrens bedarf und für Patientinnen und Patienten, die wegen eines akuten oder chronischen Nierenversagens ein Ersatzverfahren brauchen, inklusive Peritonealdialyse- und Hämodialyse-Verfahren, Hämofiltration oder Transplantation;
- Kenntnisse der Indikation, Aussagekraft und Risiken der speziellen diagnostischen und interventionellen Methoden;
- Kenntnisse der spezifischen Pharmakotherapie inklusive Interaktionen von Arzneimitteln bei Patientinnen und Patienten mit Nierenerkrankungen sowie der veränderten Arzneimitteldosierung bei Nierenerkrankungen und bei eingeschränkter Nierenfunktion; Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Verschreibung und Kontrolle von Arzneimitteln in der Schweiz
- Kenntnisse diätetischer Massnahmen bei Nierenerkrankungen;
- Kenntnisse der Indikation für Plasmapheresen bei Patientinnen und Patienten mit Nierenerkrankungen;
- Kenntnisse der Operationen in Zusammenhang mit Nierenersatzverfahren und Fähigkeit, postoperative Betreuung der Patientinnen und Patienten mit Nierenerkrankungen vorzunehmen;
- Beurteilen von Nierenfunktionsprüfungen;
- Berechnen und Beurteilen der Clearance von Endo- und Xenobiotika bei Hämodialyse- und Peritonealdialyse-Patientinnen / -Patienten;
- Beurteilung von Originaldokumenten von bildgebenden Verfahren im Bereich der Nephrologie;
- Kenntnisse der rehabilitativen Massnahmen;
- Kenntnisse der Epidemiologie und Genetik von Nierenerkrankungen;
- Kenntnisse der Prognose der wichtigsten renalen Affektionen;
- Kenntnisse der Prophylaxe von Nieren- und Hochdruckerkrankungen;
- Kenntnisse und selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen vor allem betreffend die Kosten/Nutzen-Relation der angeordneten diagnostischen und therapeutischen Massnahmen;
- Kenntnisse der Verordnungen und Verfügungen der sozialen Krankenversicherungen;
- Fähigkeit, einen Krankheitsfall zusammenzufassen, vorzutragen und zu diskutieren;
- Kompetenz in der Betreuung von Patientinnen und Patienten in palliativen Situationen, insbesondere im Endstadium von Tumorerkrankungen und bei terminaler Niereninsuffizienz.

3.3 Aktivitäten, die dokumentiert durchgeführt werden müssen:

	Soll
Untersuchungen / Massnahmen	638
Abklären und Erstellen eines Therapiekonzepts bei Patientinnen / Patienten mit Nierenerkrankungen, die noch kein Nierenersatzverfahren brauchen	40
Abklären und Behandeln von Patientinnen / Patienten mit akuter Niereninsuffizienz	20
Betreuen von Patientinnen / Patienten unmittelbar nach Nierentransplantation	20
Abklären und Behandeln von Episoden mit Nierendysfunktion bei Patientinnen / Patienten mit Nierentransplantat	20
Betreuen von Patientinnen / Patienten, die eine CAPD beginnen	5
Langzeitbetreuung von CAPD-Patientinnen / -Patienten (Patientenmonate)	50
Betreuung von Langzeithämodialyse-Patientinnen / -Patienten im Dialysezentrum (Patientenmonate)	200
Training und Betreuen von Heimhämodialyse-Patientinnen / -Patienten	
Nephrologisches Konsilium	40
Nierenbiopsie	20
Einlegen eines venösen Dialysekatheters: V. femoralis, V. jugularis, V. subclavia	
Durchführung und Beurteilung von Urinuntersuchungen (inkl. Urintauchkulturen)	100
Selbständige Analyse der neusten Originalliteratur zu einem konkreten Problem (Anzahl Analysen)	3
Ultraschalluntersuchung der Nieren und ableitenden Harnwege unter Supervision:	120
Eigennieren (inklusive Farbdoppler-Sonographie der Nierenarterien, samt Messung von Resistiven-Index beider Nieren (RIs) in mindestens 2 Regionen pro Niere und Twinkling (Farbdopplerwiderholungsartefakt) Untersuchung	40
Nierentransplantate (inklusive Farbdoppler-Sonographie der Nierenarterie/-Vene, Messung von RIs in mindestens 2 Regionen	40
Restharnbestimmungen	20
Arteriovenöse Fisteln (AV-Fistel) bei Dialysepatienten (*2014 nicht gefordert)	20
Einlegen von zentralvenösen Dialysekathetern unter sonographischer Kontrolle (Anzahl richtet sich nach Möglichkeit der Weiterbildungsstätten)	
Peritonealkatheter/-Tunnel Untersuchungen (Anzahl richtet sich nach Möglichkeit der Weiterbildungsstätten)	

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Nephrologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden anlässlich der Jahresversammlung durch das Plenum der Schweiz. Gesellschaft für Nephrologie (SGN) gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

- 2-3 Vertreterinnen und Vertreter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A;
- 1-2 Vertreterinnen und Vertreter der Weiterbildungsstätten der Kategorie B oder C;
- 1 niedergelassene Fachärztin oder niedergelassener Facharzt für Nephrologie.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Kooperation und Koordination mit der Renal Section der UEMS;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

4.4.1 Die schriftliche Prüfung besteht aus MC (Multiple Choice) Fragen und entspricht der «European Certificate in Nephrology», das durch die Renal Section der UEMS (Union Européenne des Médecins Spécialistes) organisiert wird.

4.4.2 Die mündliche Prüfung besteht aus 2 Teilen, die zusammen 45-60 Minuten dauern. Beide Teile entsprechen strukturierten Prüfungen:

- Interpretation klinisch-wissenschaftlicher Literatur: Besprechen von wissenschaftlichen Publikationen (3 von 10 Publikationen zu je 5-10 Minuten). Abgabe der Literatur (total 10 Publikationen, welche alle Gebiete, nämlich allgemeine klinische Nephrologie, Physiologie, Pharmakologie, Untersuchungsmethoden, Dialyse und Nierentransplantation abdecken müssen) mindestens 3 Monate vor der Prüfung.
- Klinische Entscheidungsfindung: Analyse von klinischen Situationen (mindestens 3 Fälle, 10-15 Minuten pro Fall).

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, muss die bestandene schriftliche Prüfung für das «European Certificate in Nephrology» ausgewiesen sein.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfungen

Die schriftliche Prüfung für das «European Certificate in Nephrology» findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird durch die UEMS renal section and board organisiert. Detaillierte Informationen dazu finden sich auf der Website der UEMS: www.europeancertificateinnephrology.eu

Die mündliche Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens sechs Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung für das «European Certificate of Nephrology» wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls die Kandidatin oder der Kandidat dies wünscht und eine italienisch sprachige Examinatorin oder ein Italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweiz. Gesellschaft für Nephrologie erhebt für die mündliche Prüfung eine Prüfungsgebühr, die von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen oder die schriftliche Prüfung im gleichen Jahr nicht bestanden wurde. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

Die Prüfungsgebühr für die European Certificate of Nephrology wird von der UEMS renal section festgelegt und direkt erhoben.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) sind der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Wer die beiden Prüfungsteile nicht innert 3 Jahren erfolgreich absolviert hat, muss die ganze Prüfung wiederholen.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund ihrer Charakteristika in 3 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle):

5.2 Kriterien für die Kategorieneinteilung

Eigenschaft der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)		
	A (2½ Jahre*)	B (1½ Jahre)	C (6 Monate)
Nephrologische Klinik/Abteilung eines Universitätsspitals oder Zentralspitals	+	-	-
Nephrologische Klinik/Abteilung eines nicht universitären Spitals	-	+	+
Nierentransplantation im Hause	+	-	-
Funktion			
Zentrumsversorgung	+	-	-
Grundversorgung	+	+	+
Hämodialysen, Anzahl pro Jahr	6'000	4'000	2'000
Kontinuierliche Ambulante Peritonealdialyse (CAPD), Anzahl neu mit CAPD beginnende Patientinnen / Patienten pro Jahr	5	5	-
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter			
Leiterin / Leiter vollamtlich	+	+	+
Leiterin / Leiter habilitiert	+	-	-
Stellvertretung: vollamtliche Kaderärztin / vollamtlicher Kaderarzt, Fachärztin / Facharzt für Nephrologie	+	+	-
Zusätzliche vollamtliche Kaderärztinnen / Kaderärzte, Fachärztinnen / Fachärzte für Nephrologie	1	-	-
Weiterbildungsstellen (à 100%)	3	1	1
Theoretische und praktische Weiterbildung			
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	+	-
Strukturierte Weiterbildung in Nephrologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische wöchentliche Angebote: - Klinik intern: Fallvorstellungen - Journal-Club - Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen mit Beteiligung der Nephrologie - Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (3 Tage pro Jahr)	4	4	4

	Kategorie (max. Anerkennung)		
	A (2½ Jahre*)	B (1½ Jahre)	C (6 Monate)
Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben jederzeit (mindestens 3 als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben) zur Verfügung: Am J Transplant, Transplantation, Kidney Internat, Nephrol Dial Transplant, J Am Soc Nephrol, N Engl J Med.	+	+	+

* für Weiterbildungsstätten im Weiterbildungsverbund: 4 Jahre

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 15. Juni 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2020 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2014 \(letzte Revision 15. Dezember 2016\)](#) verlangen.

Prüfungsnachweise bis 31. Dezember 2018

Bis Ende 2018 sind für den Nachweis der Prüfung gemäss Ziffer 4 folgende Varianten möglich:

- Nachweis der bestandenen Facharztprüfung Allgemeine Innere Medizin und Nachweis der bestandenen mündlichen Facharztprüfung Nephrologie.

oder

- Nachweis mindestens über die Teilnahme an der schriftlichen Facharztprüfung Nephrologie sowie Nachweis der bestandenen mündlichen Facharztprüfung Nephrologie.

Wer bis Ende 2018 die mündliche Facharztprüfung nicht bestanden hat, muss folgenden Nachweis erbringen: Bestandene schriftliche und mündliche Facharztprüfung Nephrologie.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 29. August 2019 (Ziffer 4.5.2; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)